

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, § 85 Abs. 2, §§ 212a, 233

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 1062/78

Urteil des BAG vom 19. April 1979

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1062/78

11 Sa 122/77 Niedersachsen

Verkündet:
19. April 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

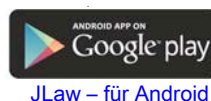
hat der Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Schaub und die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Trautmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. September 1978 - 11 Sa 122/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Durch Beschluß vom 27. Juli 1977 wurde die Berufungsbegründungsfrist bis 10. September 1977 verlängert. Am 28. Juli 1977 ging ein weiterer - nicht unterschriebener - Schriftsatz vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers ein, in dem die Berufungsschrift vom 27. Juli 1978 dahin berichtigt wurde, daß das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 13. Mai 1977 - zugestellt am 13. Juli 1977 - angefochten werde. Auf das Ersuchen des Landesarbeitsgerichts vom 29. Juli 1977 gingen am 10. August 1977 die beim Arbeitsgericht Hannover angeforderten Akten ein. Mit einem am 3. August 1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz wurde die Berufung begründet. Auf einen Hinweis des Landesarbeitsgerichts vom 13. Juli 1978, daß die Berufungsschrift nicht das Gericht angegeben habe, dessen Urteil angefochten werde, hat der Kläger am 17. Juli 1978 Wiedereinsetzung beantragt und erneut Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Berufungsschrift sei von seinem Bürovorsteher gefertigt worden und bei der Unterschriftsleistung habe er übersehen, daß die Gerichtsbezeichnung gefehlt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 28. September 1978 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Mit der vorliegenden Revision begehrt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils, da sich aus dem Gesamthalt der Berufungsschrift ergebe, daß es sich nur um ein Urteil des Arbeitsgerichts Hannover handeln konnte. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG zulässige Revision hat keinen Erfolg. Die Berufung des Klägers war unzulässig.

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 13. Juli 1977 wirksam zugestellt worden. Das Zustellungsverfahren weist keine zur Unwirksamkeit führenden Mängel auf. Zwar enthält das formularmäßige Empfangsbekenntnis keine Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, wohl aber enthalten die Berufungsschrift vom 27. Juli 1977 sowie das Proto-



- 4 -

koll der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 18. Juli 1978 die Angabe, daß das erstinstanzliche Urteil den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 13. Juli 1977 zugestellt worden ist; das ist eine nachträgliche Bestätigung; aus dem Empfangsbekenntnis vom 13. Juli 1977, der Berufungsschrift und dem Protokoll ergibt sich ein wirksames Empfangsbekenntnis i.S. von § 212 a ZPO deshalb, weil ein solches auch noch nachträglich ausgestellt bzw. geändert oder richtiggestellt werden kann und dann auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem der Zustellungsempfänger das zugestellte Schriftstück entgegengenommen hat (vgl. BGHZ 35, 236 [239]; BGH NJW 1969, 1297 [zu 1 der Gründe]).

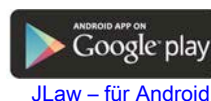
2. Die Berufungsschrift hat jedoch nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß sie die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das die Berufung gerichtet ist. Zur Bezeichnung des Urteils gehört vor allem auch die Benennung des Gerichts, das das Urteil erlassen hat. Ihr Fehlen hat die Unzulässigkeit des Rechtsmittels zur Folge. Der Grund hierfür ist, daß falsche Rechtskraftzeugnisse verhindert werden sollen (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 518 ZPO). Im vorliegenden Fall fehlt es an dieser Angabe. Sie ist gegenüber dem Landesarbeitsgericht auch nicht innerhalb der Berufungsfrist nachgeholt worden, da diese bereits mit dem Tage des Eingangs des Berufungsschriftsatzes, dem 27. Juli 1977, ablief.

Dem Erfordernis der genauen Bezeichnung des angefochtenen Urteils wäre i.S. des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auch Genüge getan, wenn sich dessen Identität ohne jeden Zweifel aus dem übrigen Inhalt der Rechtsmittelschrift oder anderen Begleitumständen innerhalb oder außerhalb der Berufungsschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist ergäbe (vgl. BAG 25, 55 [58, 59] = AP Nr. 18 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe]). Die Berufungsschrift läßt hier aber entgegen der Ansicht der Revision nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß es sich um ein Urteil des Arbeitsgerichts Hannover handelt. Daß die Parteien und ihre Prozeßvertreter als in Hannover wohnhaft aufgeführt sind, läßt nicht zwingend auf eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Hannover schließen. Das angefochtene Urteil

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

weist selbst auf verschiedene andere Gerichtsstände hin. Darauf, daß das Landesarbeitsgericht die Akten trotz fehlender Bezeichnung des Arbeitsgerichts alsbald beim Arbeitsgericht Hannover angefordert hat, kann es schon deshalb nicht ankommen, weil das Ersuchen des Landesarbeitsgerichts erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, nämlich am 29. Juli 1977, gefertigt und abgesandt wurde und sich zu diesem Zeitpunkt der nicht unterschriebene Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 28. Juli 1977 bereits in den Akten befand, der auf das Arbeitsgericht Hannover hinwies. Es ist daher nicht auszuschließen, daß die Aktenanforderung beim Arbeitsgericht Hannover aufgrund dieses Schreibens erfolgte, das erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist. Somit hat das Landesarbeitsgericht die Akten aufgrund seiner nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erlangten Kenntnis angefordert. Dies wäre nicht mehr erforderlich gewesen und kann die Statthaftigkeit der Berufung nicht mehr begründen.

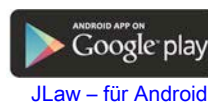
Die Entscheidung über die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist i.S. des § 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO enthält keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels.

3. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht auch den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt. Die Versäumung der Berufungsfrist ist auf mangelnde Sorgfalt der Prozeßbevollmächtigten des Klägers zurückzuführen. Die Anfertigung von Rechtsmittelschriften gehört nicht zu den Aufgaben des Kanzleipersonals eines Anwaltsbüros, auch nicht zu den üblichen Tätigkeiten eines Bürovorstehers. Diese Tätigkeit darf ein Anwalt nicht dem Büropersonal überlassen, auch wenn es gut geschult und zuverlässig ist (vgl. BAG 25, 55 [59f.] = AP Nr. 18 zu § 518 ZPO; so auch BGH LM Nr. 2 zu § 553 ZPO und Nr. 37 zu § 232 ZPO). Ein Rechtsanwalt muß die von seinem Büro entworfene Rechtsmittelschrift vor der Unterzeichnung persönlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen. Unterläßt er das im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit seines Personals oder entgeht ihm trotz Überprüfung ein Mangel der Berufungsschrift, so handelt er nicht hinreichend sorgfältig.

-6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Die Versäumung der Berufungsfrist ist daher die Folge eines Verschuldens des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, das sich nach § 85 Abs. 2 ZPO der Kläger als eigenes Verschulden anrechnen lassen muß und nach § 233 ZPO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist verbietet.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Dieterich Schaub
Halberstadt Trautmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)